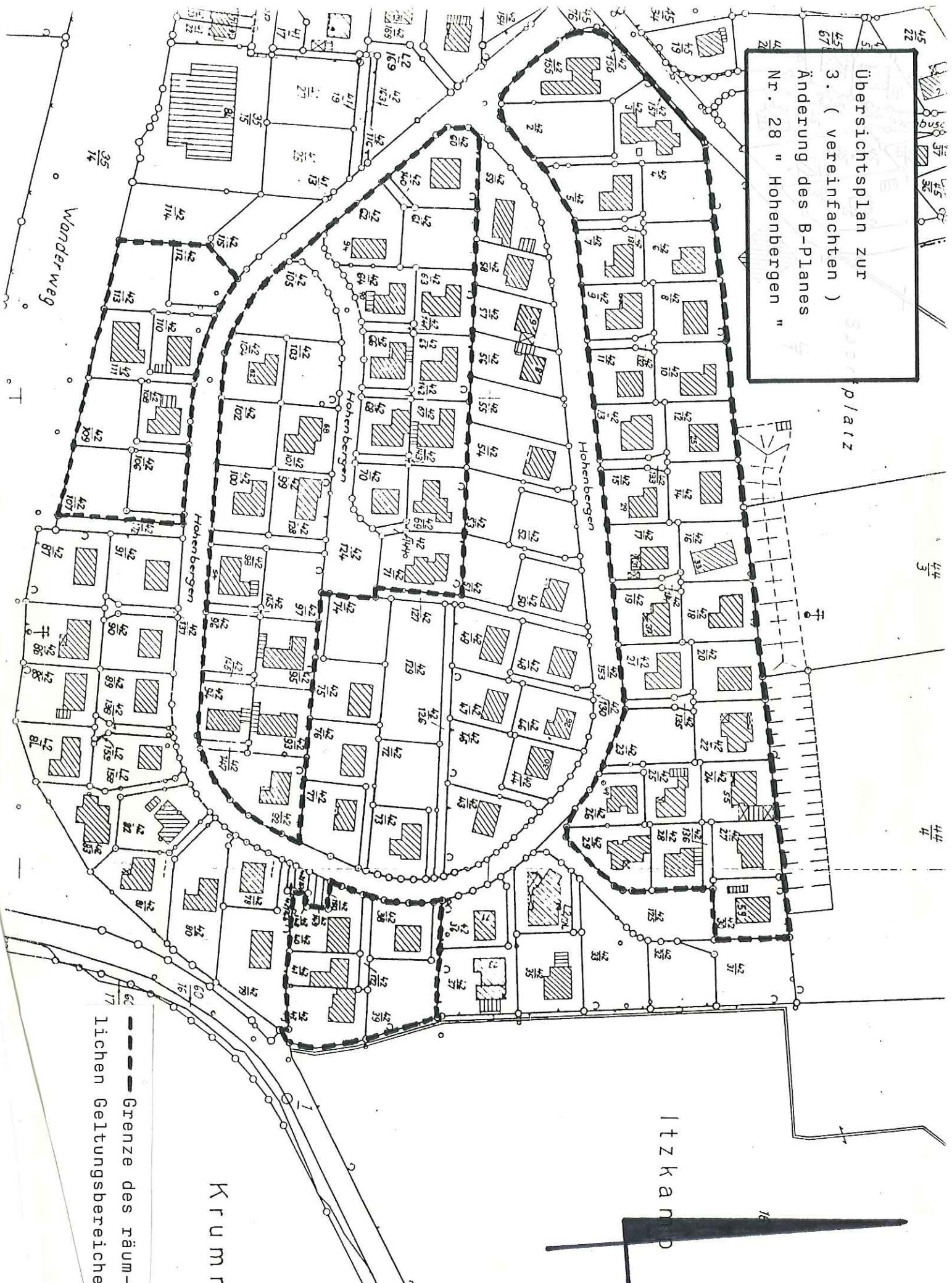


Übersichtsplan zur
3. (vereinfachten)
Änderung des B-Planes
Nr. 28 " Hohenbergen "



--- Grenze des räum-
lichen Geltungsbereiches

Itzkand

Satzung

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen“ - Änderungsbereich:
Im Geltungsbereich festgesetzte bauliche Anlagen mit verbindlicher Dachform
- Flachdach -

Aufgrund des § 13 i.V. mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen beschließt die Gemeindevertretung die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen“, bestehend aus dem Text - Teil B -, als Satzung.

Die Planzeichnung - Teil A - und der Text - Teil B - des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen“ werden wie folgt geändert:

Für die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte verbindliche Dachform der baulichen Anlagen „Flachdach“, die im Bebauungsplan mit den Ordnungsziffern 1-30, 38-42, 60-71 und 92-113 bezeichnet sind, werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 28° festgesetzt.

Die Traufhöhe der Dächer - Schnittpunkt Sparren - Gebäudeaußenkante - darf das Maß von 3,20 m über dem Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.

Für die Grundstücke mit den oben bezeichneten Ordnungsziffern wird festgesetzt, daß die Grundflächenzahl (GRZ) der im Bebauungsplan angegebenen Geschoßflächenzahl (GFZ) entspricht. Überschreitungen der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen sind gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen“ und seine rechtskräftigen Änderungen haben weiterhin Gültigkeit.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.01.1992 und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sind mit Schreiben vom 30.07.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB) aufgefordert worden.

Henstedt-Ulzburg, 29.11.1993




Bürgermeister

2. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen, bestehend aus dem Text - Teil B -, wurde am 19.05.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.05.1992 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, 29.11.1993




Bürgermeister

3. Die Satzung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen“ wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.11.1993 um die zur Behebung der von der Genehmigungsbehörde geltend gemachten Rechtsverstöße erforderlichen Textteile ergänzt.

Henstedt-Ulzburg, 29.11.1993



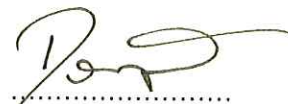

Bürgermeister

4. Die in der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen“ enthaltenen örtlichen Bauvorschriften wurden mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 14.04.1993 - Az.: V4/61.21/V 1 f - genehmigt.

Die Genehmigung dieser Satzungsänderung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 15.03.1994 - Az.: V4/61.21/V 1 f - erteilt. Der geltend gemachte Rechtsverstoß wurde durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 28.08.1995 - Gesch.-Nr. 2 A 85/94 - aufgehoben.

Henstedt-Ulzburg, 03.01.1996

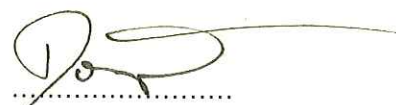



Bürgermeister

5. Die Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird hiermit ausfertigt.

Henstedt-Ulzburg, 03.01.1996




Bürgermeister

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Hohenbergen“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am *06.01.1996* ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am *07.01.1996* in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, *12.01.1996*




.....
Bürgermeister